Synopse Nachtrag I Reglement für die Technischen Betriebe Wil

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag
Reglement für die Technischen Betriebe Wil Vom 24. September 2020	
I. Allgemeiner Teil	
1. Allgemeine Bestimmungen	
	I. Das Reglement für die Technischen Betriebe Wil vom 24. September 2020 wird wie folgt geändert:
Art. 9 [1] Der Stadtrat kann mit öffentlich-rechtlichem Vertrag individuelle, von diesem Reglement sowie seinen Vollzugsbestimmungen abweichende Konditionen für den Bezug von Energie oder Brauchwasser bzw. für den Anschluss an die Elektrizitäts-, die Wärme- oder die Gasversorgung vereinbaren, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind: a) es rechtfertigt sich sachlich aufgrund der Bezugsgegebenheiten, grösserer Bezugsmengen oder der Konkurrenzsituation und b) für die TBW ergeben sich ein Gegennutzen und ein angemessener Deckungsbeitrag. [2] Der Stadtrat kann diese Kompetenz innerhalb eines von ihm bestimmten Rahmens an die TBW übertragen.	Art. 9 [1] Der Stadtrat kann mit öffentlich-rechtlichem Vertrag individuelle, von diesem Reglement sowie seinen Vollzugsbestimmungen abweichende Konditionen für den Bezug von Strom oder Brauchwasser bzw. für den Anschluss an die Elektrizitäts- oder die Wärmeversorgung ~~- oder die Gasversorgung~~ vereinbaren, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind: a) es rechtfertigt sich sachlich aufgrund der Bezugsgegebenheiten, grösserer Bezugsmengen oder der Konkurrenzsituation und b) für die TBW ergeben sich ein Gegennutzen und ein angemessener Deckungsbeitrag. [2] Der Stadtrat kann diese Kompetenz innerhalb eines von ihm bestimmten Rahmens an die TBW übertragen.

Art. 10 [1] Mit privatrechtlichem Vertrag geregelt werden alle Rechtsverhältnisse, welche in diesem Reglement nicht geregelt sind. [2] Dazu gehören insbesondere: a) Kommunikationsdienstleistungen für Endkunden in- und ausserhalb des Stadtgebietes; b) Energiecontracting; c) der Verkauf von Gas und Strom für Mobilitätsanwendungen; d) das Bezugsverhältnis von Endverbrauchern mit Netzzugang, welche von den TBW Strom oder Gas beziehen; e) Rechtsverhältnisse zwischen der Stadt und den Unternehmen. welche über das Kommunikationsnetz Telekommunikationsdienstleistungen anbieten; f) Rechtsverhältnisse gemäss Art. 5 Abs. 2, soweit sie nicht durch eine Vereinbarung gemäss Art. 136f. Gemeindegesetz[3] geregelt werden.	Abs. 1 unverändert Abs. 2 unverändert [3] Neue Verträge für Gas gemäss Abs. 2 lit. b, c und d sind nur im Rahmen der Art. 44c und 44d zulässig.
3. Infrastruktur	
Art. 12 [1] In den Bauzonen besteht Anspruch auf den Anschluss an die Wasserversorgung. [2] Auf den Anschluss an die Gas- und die Wärmeversorgung sowie an das Kommunikationsnetz besteht kein Anspruch. Die TBW entscheiden über die Erstellung neuer Anschlüsse und die Verstärkung bestehender Anschlüsse. Massgebend für den Entscheid sind insbesondere die technischen Möglichkeiten und die Wirtschaftlichkeit. [3] Für die Elektrizitätsversorgung gilt das übergeordnete Recht	Art. 12 [1] In den Bauzonen besteht Anspruch auf den Anschluss an die Wasserversorgung. [2] Auf den Anschluss an die ~~Gas- und die~~ Wärmeversorgung sowie an das Kommunikationsnetz besteht kein Anspruch. Die TBW entscheiden über die Erstellung neuer Anschlüsse und die Verstärkung bestehender Anschlüsse. Massgebend für den Entscheid sind insbesondere die technischen Möglichkeiten und die Wirtschaftlichkeit. [3] Für den Anschluss an die Gasversorgung gelten die Art. 44a ff. dieses Reglements. [4] Für die Elektrizitätsversorgung gilt das übergeordnete Recht

Art. 13 [1] Werden bestehende Anlagen der Versorgungen nicht mehr benützt, unwirtschaftlich oder ist aus anderen Gründen kein Weiterbetrieb möglich, so können die TBW alle bestehenden Bezugs- und Netznutzungsverhältnisse mit einer Frist von zwölf Monaten auf das Ende eines Monats kündigen und diese Anlagen ausser Betrieb nehmen. [2] Die betroffenen Personen sind bei der Gas- und der Wärmeversorgung für den Restwert ihrer Anlagen angemessen zu entschädigen. Sehen geltende Verträge eine andere Regelung vor, so gilt diese. [3] Verlangt der Kunde die Ausserbetriebnahme (Plombierung) von Anschlüssen des Kommunikationsnetzes, so trägt er die dafür anfallenden Kosten. [4] Die Wiederinbetriebnahme solcher Anschlüsse gilt als kostenpflichtige Änderung.	Abs. 1 unverändert [2] Die betroffenen Personen sind im Falle der Anwendung von Abs. 1 bei der Gas- und der Wärmeversorgung für den Restwert ihrer Anlagen angemessen zu entschädigen. Sehen geltende Verträge eine andere Regelung vor, so gilt diese. [2a] Für allfällige Entschädigungen aufgrund des Gasausstiegs gelten ausschliesslich die Art. 44a ff. dieses Reglements. Abs. 3 und 4 unverändert
2. Gasversorgung	**2. Gasversorgung** **2.1 Betrieb der Gasversorgung**
	2.2 Einstellung der Gasversorgung
	Art. 44a Verzicht auf Gaslieferung a) im Gebiet der Stadt Wil [1] Die Versorgung mit Gas endet auf Stadtgebiet bis 2050. [2] In Bereichen des Fernwärmeversorgungsgebiets, in denen bis dahin eine Abgabe von Fernwärme noch nicht möglich ist, kann der Stadtrat auf Antrag der TBW hin zeitlich befristete Ausnahmen vorsehen.

	Art. 44b b) ausserhalb der Stadt Wil [1] Die TBW leiten die erforderlichen Massnahmen ein, damit die Versorgung mit Gas auch ausserhalb des Stadtgebietes bis 2050 beendet wird; vorbehalten bleibt die Versorgung mit Gas auf Basis von erneuerbaren Quellen. [2] Im Rahmen des Leistungsauftrags und der Eigentümerstrategie setzt der Stadtrat unter Einhaltung der Grundsätze des städtischen Klimakonzepts entsprechende Zwischenziele. [3] Die TBW können gestützt auf Art. 65 dieses Reglements den Ausstieg aus dem Gasverbrauch auch ausserhalb des Stadtgebietes fördern.
	Art. 44c Gasanschlüsse [1] Es werden keine neuen Gasanschlüsse erstellt und bewilligt. [2] Ausgenommen hiervon sind Gasanschlüsse: a) in energieplanerisch begründeten Ausnahmefällen oder flächendeckend in energieplanerisch festgelegten Gebieten, in denen die Versorgung mit Wärme aus erneuerbaren Energien oder Ab- und Umweltwärme technisch nicht möglich ist; b) in energieplanerisch festgelegten Gebieten für thermische Netze, sofern sich die Eigentümerschaft vertraglich dazu verpflichtet, ans thermische Netz anzuschliessen, sobald dieses vor Ort verfügbar ist; c) für die Spitzenlastdeckung von thermischen Netzen.
	Art. 44d Gasverteilnetze [1] Es werden keine neuen Gebiete mit Gasverteilnetzen erschlossen.

	[2] Der Stadtrat legt im Rahmen der kommunalen Energieplanung fest, welche Gebiete zur Versorgung mit Gas vorgesehen sind und in welchen Gebieten und in welchem Zeitpunkt das Gasverteilnetz ganz oder teilweise stillgelegt wird. [3] Er berücksichtigt bei seinem Entscheid insbesondere: a) die aktuelle oder künftige Anschlussmöglichkeit an ein bestehendes oder geplantes thermisches Netz; b) das Vorhandensein von alternativen erneuerbaren Wärmeversorgungslösungen; c) die Abstimmung mit anderen Gasanwendungen, namentlich das Vorhandensein von industriellen Hochtemperaturprozessen, Gastankstellen oder Spitzenlastabdeckung. [4] In den Fällen gemäss Art. 44c Abs. 2 wird das Gasverteilnetz nicht stillgelegt.
	Art. 44e Ankündigung von Stilllegungen [1] Der Stadtrat kündigt eine gebietsweise Stilllegung des Gasverteilnetzes gemäss Art. 44d Abs. 2 in der Regel zehn Jahre im Voraus an. [2] In Gebieten mit bestehenden oder geplanten thermischen Netzen oder mit anderen alternativen erneuerbaren Wärmeversorgungslösungen kann der Stadtrat von dieser Frist abweichen; er kündigt eine Stilllegung mindestens fünf Jahre im Voraus an.
	Art. 44f Entschädigungen a) bei Gasgeräten [1] Müssen Gasgeräte aufgrund der Stilllegung von Gasverteilnetzen gemäss Art. 44c und 44d ausser Betrieb genommen werden, richtet sich der Anspruch der Eigentümerinnen und Eigentümer auf Entschädigung nach Art. 26 Abs. 2 BV[1].

[1] SR 101

	[2] Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht, a) wenn Gasgeräte nach der Ankündigung einer Gasnetzstilllegung installiert wurden; b) wenn ein Ausstieg freiwillig erfolgt und für den Anschluss an die Wärmeversorgung Vorzugskonditionen gewährt werden.
III. Schlussbestimmungen	
	Art. 69a Übergangsregelung Verzicht auf Gaslieferung [1] Ab Inkrafttreten von Nachtrag I zum Reglement für die Technischen Betriebe Wil wird die Stadt alle bestehenden Verträge mit Gaskunden so neu aushandeln, dass sie dem Ausstiegskonzept von Art. 44a angeglichen werden können. [2] Neue Verträge mit Gaskunden dürfen nur abgeschlossen werden, wenn die Stadt beim Verzicht auf die Gaslieferung schadlosgehalten ist.
	II. Dieser Reglementsnachtrag untersteht dem fakultativen Referendum[2].
	III. Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.[3]

Stadt Wil

[2] Die Referendumsfrist ist am ….. 2023 unbenutzt abgelaufen

[3] xx. xxxx 202x